

### Motorfahrzeuggewerbe



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

#### **Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
1 Allgemeines	8
1.1 Entgelt (Bemessungsgrundlage)	8
1.1.1 Nicht zum Entgelt gehörende Beträge	8
1.1.2 Tauschverhältnisse, Eintausche, Verrechnungen	8
1.1.3 Austauschreparaturen	12
1.1.4 Ersatzlieferungen, Garantiarbeiten, Gratis-Service	12
1.1.5 Selbstabnahme von Motorfahrzeugen (Delegation der Einzelprüfung vor der Zulassung)	13
1.1.6 Periodische Nachprüfungen von Motorfahrzeugen	13
1.1.7 Vermittlungsgeschäfte	13
1.1.8 Entgelt aus dem Überlassen von Informationen, Provisionen	17
2 Eigenverbrauch	19
2.1 Vorsteuerkorrekturen bei Eigenverbrauch	19
2.2 Bemessungsgrundlage der Privatanteile an den Autokosten für gewerbsmässige Motorfahrzeughändler (Vorsteuerkorrektur) und Kostenbeiträge des Personals (Lieferungssteuer)	19
3 Abzug fiktiver Vorsteuer	21
3.1 Berechnung des Abzugs fiktiver Vorsteuer	22
3.2 Voraussetzungen für die Vornahme des Abzugs fiktiver Vorsteuer	22
4 Abzahlungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Finanzierungs- oder Leasinggesellschaften	25
4.1 Abzahlungsgeschäfte	25
4.1.1 Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch den Verkäufer (z.B. Garage)	25
4.1.2 Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch ein Finanzinstitut	25
4.2 Fahrzeuglieferungen an Leasinggesellschaften	28
4.2.1 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Barvergütungen	28
4.2.2 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Fahrzeuglieferungen	29
4.3 Eintauschgeschäfte mit Leasinggesellschaften	30
4.4 Schlussabrechnung bei Fahrzeugrückgaben: allfällige Mehr- oder Minderpreise bei Leasingende	31
4.5 Sale-and-lease-back-Geschäfte	32
5 Vermieten / Verleasen von Motorfahrzeugen	34
6 Steuerliche Behandlung von Schadenersatzzahlungen	34
7 Lieferungen von Motorfahrzeugen zwecks Ausfuhr sowie Reparaturarbeiten an im Ausland immatrikulierten Motorfahrzeugen	35
8 Lieferungen von Gegenständen an internationale Organisationen, diplomatische Vertretungen usw.	36
8.1 Abgabefrei importierte Gegenstände	36
8.2 Verzollte Gegenstände	36
9 Buchführung	37
9.1 Fahrzeugkontrolle	37
10 Saldosteuersatzmethode	38
11 Kioskartikel	39
11.1 Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Steuersätze	39
12 Vermietung von unbeweglichen Gegenständen (Grundstücke, Gebäude oder Teile davon)	40
12.1 Allgemeines	40
12.2 Vermietung von Tankstellen	40

12.2.1 Ohne Betriebsgebäude	40
12.2.2 Mit Betriebsgebäude	41
12.2.3 Zusätzliche Leistungen des Vermieters	41
13 Tankkarten	43
13.1 Allgemeines	43
13.2 Steuerliche Behandlung	43
13.3 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	46
13.4 Lieferung von Elektrizität in Leitungen	47
14 Fahrzeugabonnement	48
14.1 Allgemeines	48
14.2 Steuerliche Behandlung	49
14.2.1 Grundangebot	49
14.2.2 Nicht im Grundangebot enthaltene Leistungen	50
14.3 Beispiel	50
Rechtlicher Hinweis	53

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESA	Einkaufsorganisation des Schweizerischen Auto- und Motorfahrzeuggewerbes
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVAG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz (SR 641.81)
VTS	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)
Ziff.	Ziffer

## **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

**Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

**Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt branchenspezifische Informationen für das Motorfahrzeuggewerbe (Autogaragen, Land- und Baumaschinenhändler, Moto- und Fahrradgeschäfte usw.).

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

## 1 Allgemeines

### 1.1 Entgelt (Bemessungsgrundlage)

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

#### 1.1.1 Nicht zum Entgelt gehörende Beträge

Abgaben und hinterlegte Beträge (Sicherheitsleistungen) gehören nicht zum Entgelt und sind deshalb nicht zu versteuern, sofern sie in gleicher Höhe separat in der Rechnung ausgewiesen oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Es sind dies namentlich:

- Beträge für öffentlich-rechtliche Abgaben, sofern nicht die steuerpflichtige Person, sondern der Kunde Schuldner ist:
  - Gebühren des Strassenverkehrsamtes für die periodische Prüfung von Fahrzeugen;
  - Gebühren für den Fahrzeugausweis;
- Einnahmen aus dem Verkauf von Vignetten und Gebührenkarten für in- und ausländische Autobahn- und Schnellstrassennetze;
- Kautionen, Depots und andere Beträge, die der steuerpflichtigen Person als Sicherheit dienen und die dem Kunden zurückerstattet werden müssen (z.B. die Kaution bei Mietgeschäften).

#### 1.1.2 Tauschverhältnisse, Eintausche, Verrechnungen

Bei Tauschverhältnissen, in denen die Forderung aus einer Leistung vollumfänglich durch die Annahme einer Gegenleistung getilgt wird, gilt gemäss [Artikel 24 Absatz 3 MWSTG](#) als Entgelt der Marktwert jeder Leistung.

Bei solchen Tauschgeschäften haben beide Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Leistung und den vollen Wert der erhaltenen Gegenleistung zu verbuchen und zu deklarieren.



**Beispiel**

*Lieferung eines Neuwagens im Tausch gegen einen Oldtimer im Wert von je 50'000 Franken. Beide Vertragsparteien führen hier eine Lieferung aus und haben, sofern sie steuerpflichtig sind, den Marktwert des gelieferten Gegenstandes, d. h. je 50'000 Franken (108,1 %), zu versteuern.*

Wird die Forderung aus einer Leistung nur teilweise durch Verrechnung oder Annahme von Leistungen an Zahlungs statt und die Differenz durch einen Aufpreis getilgt, so zählen gemäss [Artikel 24 Absatz 5 MWSTG](#) einerseits der dafür erhaltene oder angerechnete Wert der Leistung und andererseits der geleistete Differenzbetrag zum steuerbaren Entgelt. Die durch Verrechnung oder akzeptierte Warenannahme teilweise ausgeglichenen Forderungen werden sowohl als Ertrag wie auch als Aufwand verbucht.

Bei solchen Geschäftsfällen sind beide Vertragspartner sowohl Lieferer bzw. Leistungserbringer als auch (Leistungs-)Empfänger. Sofern sie steuerpflichtig sind, hat jeder seine Leistung zu versteuern.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für die Leistung und die erhaltene Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z. B. gegenseitige Fakturierung).

Wird über die Leistung und die Warenabgabe an Zahlungs statt in einer einzigen Rechnung abgerechnet, darf diese nicht nur den Aufpreis ausweisen. Sowohl das volle Entgelt für die erbrachten Leistungen als auch der volle Anrechnungswert der an Zahlungs statt entgegengenommenen Leistungen sind auszuweisen.

**Beispiel A**  
**Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig**

Auto Künzli AG		Rechnung	
Wasserstrasse 1			
6301 Zug			
CHE-123.456.789 MWST			
		Zug, 20.5.2024	
		Ritter AG	
		Waren aller Art	
		Haldenstrasse 14	
		6006 Luzern	
		CHE-234.567.891 MWST	
Wir lieferten Ihnen am			
20. Mai 2024:			
Neuwagen XY			
Stamm			22'000.00
Nr. 245.689.258		CHF	
+ 8,1 % MWST		CHF	<u>1'782.00</u> 1)
		CHF	23'782.00
Eintausch:			
Gebrauchtwagen YZ			
Stamm	CHF	2'600.00	
Nr. 489.236.721			
+ 8,1 % MWST	CHF	<u>210.60</u> 2)	CHF -2'810.60
<b>Aufpreis</b>		<b>CHF</b>	<b>20'971.40</b>

1) Von der Auto Künzli AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Ritter AG

2) Von der Ritter AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Auto Künzli AG

**Beispiel B**

**Nur der Aussteller der Rechnung ist steuerpflichtig**

Auto Künzli AG Wasserstrasse 1 6301 Zug CHE-123.456.789 MWST	Rechnung  Zug, 15.5.2024  Herr Roland Meier Dorfstrasse 2 5034 Suhr		
Wir lieferten Ihnen am 15. Mai 2024:			
Neuwagen A			
Stamm Nr. 100.200.300		CHF	35'000.00 <sup>1)</sup>
+ 8,1 % MWST		CHF	<u>2'835.00</u>
		CHF	37'835.00
Eintausch:			
Gebrauchtwagen B			
Stamm Nr. 900.800.700		CHF	<u>- 5'000.00 <sup>2)</sup></u>
<b>Aufpreis</b>		<b>CHF</b>	<b>32'835.00</b>

1) Von Auto Künzli AG zu versteuernder Umsatz

2) Für diesen Betrag darf kein Hinweis auf die Steuer angebracht werden. Die Auto Künzli AG darf auf diesem Betrag den Abzug fiktiver Vorsteuer von CHF 374.65 (8,1 % von [108,1 %] CHF 5'000.00) vornehmen.

Buchungsvorschlag

Verkauf Neufahrzeug:

Debitor M	/	Erlös Neu-Fahrzeuge	CHF	35'000.00
Debitor M	/	Umsatzsteuer	CHF	2'835.00

Fahrzeugrücknahme:

Occ.-Einkauf (oder Warenlager)	/	Debitor M	CHF	4'625.35
Vorsteuer Materialaufwand	/	Debitor M	CHF	374.65

### 1.1.3 Austauschreparaturen

Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit ([Art. 24 Abs. 4 MWSTG](#)).

Bei solchen Reparaturen werden revidierte Gegenstände im Austausch zu gleichartigen defekten Teilen und gegen Bezahlung eines Werklohnes geliefert. Dabei ist der gelieferte Gegenstand zwar von gleicher Art wie der entgegengenommene Gegenstand, aber nicht mit diesem identisch. Bei solchen Austauschreparaturen wird nur der vom Kunden bezahlte Werklohn, jedoch nicht der Wert des entgegengenommenen defekten Gegenstandes versteuert.



Auf der Rechnung darf der allfällig angerechnete Wert für den eingetauschten Gegenstand nicht erwähnt werden.

### 1.1.4 Ersatzlieferungen, Garantiarbeiten, Gratis-Service

Ist die steuerpflichtige Person nach Gesetz (z.B. wegen Mängeln, Art. 206 oder Art. 368 OR) oder aus Vertrag verpflichtet, dem Leistungsempfänger den gelieferten Gegenstand ohne zusätzliches Entgelt zu ersetzen oder auf eigene Kosten instand zu stellen, ist für diese Ersatzleistung oder Garantiarbeit keine zusätzliche MWST geschuldet. Die MWST ist mit der Versteuerung des Entgelts für die ursprüngliche Lieferung entrichtet worden. Beim sog. *Gratis-Service* (z.B. an Automobilen), der im Kaufvertrag vereinbart wurde, ist ebenfalls keine zusätzliche MWST geschuldet. Werden für Garantiarbeiten Ersatzteile verwendet oder lässt die steuerpflichtige Person solche Arbeiten durch steuerpflichtige Dritte vornehmen, kann sie die ihr dabei in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug bringen.



Erhält die steuerpflichtige Person für die Erfüllung von Garantie- oder Serviceleistungen von einem Dritten (z.B. von ihrem Lieferanten) eine Vergütung, liegt eine Lieferung an diesen vor. Das Entgelt dafür ist zum Normalsatz steuerbar.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation ist von Fall zu Fall zu beurteilen, und es empfiehlt sich, sie zur Beurteilung der ESTV zu unterbreiten.

Generalimporteure müssen die ihnen vom ausländischen Hersteller ausgerichteten Vergütungen für Garantie- und Kulanzarbeiten nicht versteuern, weil diese nicht Entgelt für eine Leistung, sondern lediglich Kostenersatz (mit Schadenersatzcharakter) darstellen. Diese Praxis beschränkt sich auf **Generalimporteure** und kommt bei direkt importierenden Händlern nicht zur Anwendung.

### 1.1.5 **Selbstabnahme von Motorfahrzeugen (Delegation der Einzelprüfung vor der Zulassung)**

Soweit die steuerpflichtige Person (z.B. Garagen, Automobilverbände) dem Kunden die Kosten für die Selbstabnahme von Fahrzeugen gemäss Artikel 32 Absatz 1 bis 4 VTS in Rechnung stellt, sind diese zum Normalsatz steuerbar.

### 1.1.6 **Periodische Nachprüfungen von Motorfahrzeugen**

Werden die amtlichen periodischen Nachprüfungen von Motorfahrzeugen (Art. 33 VTS) durch Automobilverbände oder Garagen durchgeführt und stellen diese dem Kunden dafür Rechnung, sind diese Entgelte zum Normalsatz zu versteuern.

Als nicht steuerbar, gelten nur die durch kantonale Strassenverkehrsämter durchgeführten Motorfahrzeugprüfungen, da diese hoheitlich sind.

Werden die im Namen und auf Rechnung des Kunden an die kantonalen Strassenverkehrsämter bezahlten Prüfungsgebühren gesondert und in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, so gelten diese als durchlaufende Posten und sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

### 1.1.7 **Vermittlungsgeschäfte**

Ob eine direkte Stellvertretung gemäss [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) vorliegt, hängt wesentlich davon ab, wer Vertragspartner gegenüber dem Dritten (Leistungsempfänger) ist. Dafür sind die Gesamtumstände des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen.

Handelt eine Person in fremdem Namen und für fremde Rechnung, so gilt der Vertretene dem Dritten gegenüber als Leistungserbringer, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Vertreter kann die vertretene Person eindeutig identifizieren.
- Der Vertreter gibt das Stellvertretungsverhältnis dem Leistungsempfänger ausdrücklich bekannt oder dieses ergibt sich aus den Umständen.

Bei einer direkten Stellvertretung wird üblicherweise die vertretene Person mit Namen und Adresse bekannt gegeben. Eine direkte Stellvertretung kann aber auch ohne die Nennung der vertretenen Person gegenüber dem Leistungsempfänger angenommen werden. In diesem Fall muss sich das Vertretungsverhältnis aus den Umständen ergeben (z. B. Kauf eines Oldtimers an einer Auktion). Hingegen muss der Vertreter den Vertretenen gegenüber der ESTV eindeutig identifizieren können (z. B. mit einem schriftlich abgefassten Vertrag oder mit Abrechnungsbelegen).

Wesentlich ist somit, dass der Vertreter gegen aussen nicht als Leistungserbringer auftritt, indem er dem Leistungsempfänger gegenüber deutlich macht, dass er in fremdem Namen handelt und kein Risiko trägt. In diesem Fall wird das Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten (Leistungsempfänger) abgewickelt und der Vertreter wird durch den Vertretenen dafür entschädigt (Provision).

Sofern der Vertreter selber Garantie gewährt oder weitere eigene Leistungen (z. B. Verkauf von Pneus, Einbau eines Autoradios oder Verkauf anderer Zusatzausrüstungen) erbringt, hat er diese in der Rechnung separat auszuweisen, damit dies für das Vermittlungsgeschäft nicht schädlich ist. Zweckmässigerweise empfiehlt es sich jedoch, solche eigenen Zusatzleistungen mit einer separaten Faktura in Rechnung zu stellen.



Näheres dazu finden sich in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

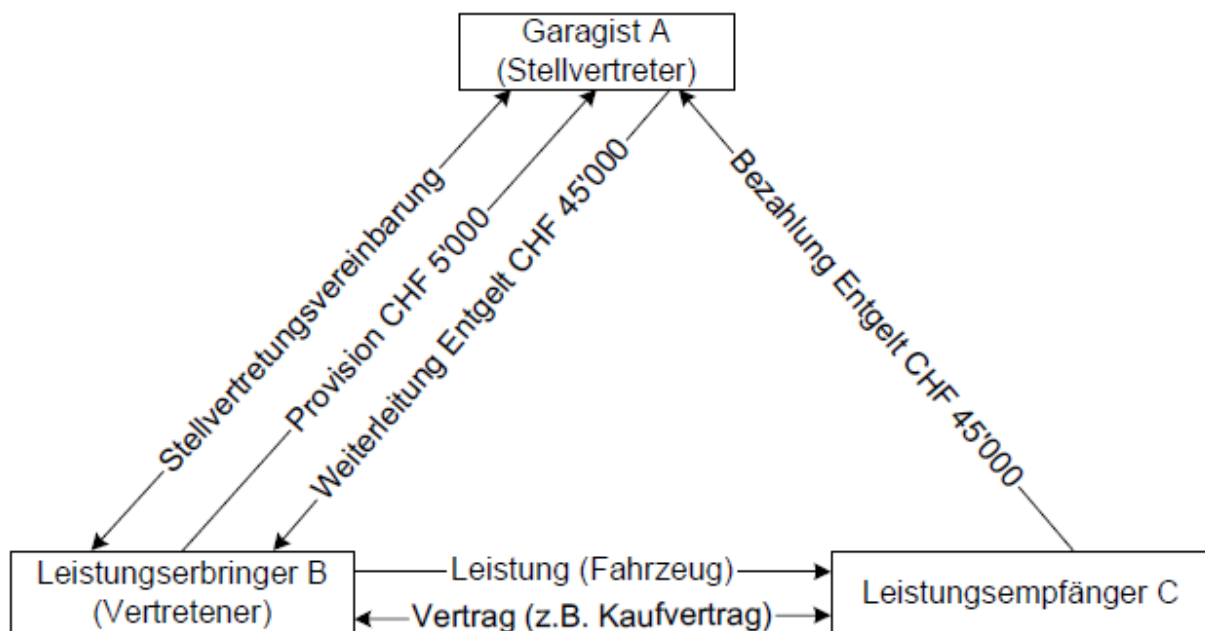
**Beispiel 1**

B (Vertretener) beauftragt den Garagisten A (Vertreter), ein Fahrzeug zu verkaufen, dessen Eigentümer B ist.

Der Garagist A (Vertreter) verkauft in der Folge im Auftrag von B (Vertretener) das Fahrzeug an C. C entrichtet 45'000 Franken an den Garagisten. Dieser leitet 45'000 Franken an B weiter. B bezahlt eine Provision von 5'000 Franken an A.

Buchungsvorschlag:

Bank	/	Kreditor B	Verkauf Occ.-Fahrzeug	CHF	45'000.00
Kreditor B	/	Bank	Weiterleitung an B	CHF	45'000.00
Bank	/	Erlös Provision	Provision	CHF	4'625.35
Bank	/	Umsatzsteuer	MWST auf Provision	CHF	374.65



**Beispiel 2**

B (Vertretener) beauftragt den Garagisten A (Vertreter), ein Fahrzeug zu verkaufen, dessen Eigentümer B ist.

Der Garagist A (Vertreter) verkauft in der Folge im Auftrag von B (Vertretener) das Fahrzeug an C. C entrichtet 45'000 Franken an B. B bezahlt eine Provision von 5'000 Franken an A.

Im Zuge dieses Vermittlungsgeschäftes verkauft der Garagist A im eigenen Namen dem C 4 Winterräder für 1'500 Franken sowie eine von der Steuer ausgenommene Garantiever sicherung für 500 Franken.

Auto Künzli AG (A) Wasserstrasse 1 6301 Zug CHE-123.456.789 MWST	Rechnung  Zug, 20.5.2024  Herr Weber Reto (C) Haldenstrasse 14 6006 Luzern		
Wir liefern Ihnen im Namen und für Rechnung von Bonetti Bruno (B), Dorfstrasse 22, 6490 Andermatt:			
Gebrauchtwagen XY, Stamm Nr. 245.689.258 (ohne MWST; Vermittlungsgeschäft im Sinne von <a href="#">Art. 20 Abs. 2 MWSTG</a> )	<b>CHF</b>	<b>45'000.00</b>	
Zusatzleistungen:			
4 Winterräder inkl. 8,1 % MWST	CHF	1'500.00	
Garantiever sicherung (von der Steuer ausgenommen)	CHF	<u>500.00</u>	
<b>Total Zusatzleistungen</b>	<b>CHF</b>	<b>2'000.00</b>	



Buchungsvorschlag:

Bank	/	Kreditor B	Verkauf Occ.-Fahrzeug	CHF	45'000.00
Kreditor B	/	Bank	Weiterleitung an B	CHF	45'000.00
Bank	/	Erlös Provision	Provision	CHF	4'625.35
Bank	/	Umsatzsteuer	MWST auf Provision	CHF	374.65
Debitor W	/	Erlös Zubehör	4 Winterräder	CHF	1'387.60
Debitor W	/	Umsatzsteuer	MWST auf Winterräder	CHF	112.40
Debitor W	/	Versich.-Prämien	Garantieversicherung	CHF	500.00
Bank	/	Debitor W	Zahlungseingang	CHF	2'000.00

### 1.1.8 Entgelt aus dem Überlassen von Informationen, Provisionen

Erhält die steuerpflichtige Person von Banken, Versicherungs- oder Leasinggesellschaften für das Gewinnen von Kunden Vergütungen und werden diese dem Kunden nicht weiter geleitet oder verzichtet dieser nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung, handelt es sich mehrwertsteuerlich um das Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung. Nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) gilt:

- Die Entschädigung ist zum Normalsatz steuerbar, wenn die Bank, Versicherungs- oder Leasinggesellschaft ihren Sitz im Inland hat.
- Die Entschädigung unterliegt nicht der MWST, wenn die Bank, Versicherungs- oder Leasinggesellschaft ihren Sitz im Ausland hat.

#### **Beispiele**

##### **Inländische Vertragspartner**

- *Eine Leasinggesellschaft zahlt der Garage X für das Zuführen eines Leasingnehmers eine Abschlussprovision aus. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*
- *Eine Bank zahlt der Garage Y für das Zuführen eines Kleinkreditkunden eine Provision aus. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*
- *Die Baumaschinen AG gibt einem Versicherungsmakler/-vertreter oder einer Versicherung den Namen eines Baumaschinenkäufers bekannt und erhält dafür eine Provision. Die Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*

Bezüglich Provision aus dem Handeln in fremdem Namen und für fremde Rechnung (☞ [Ziff. 1.1.7](#)) gilt:

- Der steuerpflichtige Vertreter versteuert die Provision als Entgelt für seine Dienstleistung grundsätzlich zum Normalsatz ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Die Provision ist beim Vertreter jedoch von der Steuer befreit, wenn die vermittelte Leistung ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Gegenstand direkt exportiert wird oder wenn die vermittelte Lieferung oder Dienstleistung als im Ausland erbracht gilt ([Art. 8 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).

### **Beispiele**

- *Provisionen aus dem Verkauf inländischer Autobahnvignetten sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Sofern diese Vignetten jedoch von der ESA bezogen werden, wird die MWST auf den Provisionen im Sinne einer Vereinfachung durch die ESA entrichtet.*
- *Provisionen für den Verkauf ausländischer Autobahnvignetten und Gebührenkarten sind von der Steuer befreit ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).*

Entschädigungen, die direkt dem Angestellten einer steuerpflichtigen Person ausgerichtet werden, sind von dieser (z.B. Autogarage) nicht zu versteuern. Der Angestellte kann jedoch wegen dieser und allenfalls weiterer steuerbarer Einnahmen selbst die Voraussetzungen für die subjektive Steuerpflicht bei der MWST erfüllen.

## 2 Eigenverbrauch

### 2.1 Vorsteuerkorrekturen bei Eigenverbrauch

Die Vorsteuerkorrektur bezweckt, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände oder Dienstleistungen von Dritten für Verwendungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beziehen beziehungsweise für Verwendungen ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit einsetzen, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen steuerlich nicht besser gestellt werden.

#### **Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur bei Eigenverbrauch:**

- Die steuerpflichtige Person hat seinerzeit den Vorsteuerabzug vorgenommen oder Gegenstände und Dienstleistungen im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) bezogen.
- Die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen werden (dauernd oder vorübergehend) ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit respektive für eine unternehmerische, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a–d MWSTG](#)).



Näheres dazu finden Sie in den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

### 2.2 Bemessungsgrundlage der Privatanteile an den Autokosten für gewerbmässige Motorfahrzeughändler (Vorsteuerkorrektur) und Kostenbeiträge des Personals (Lieferungssteuer)

Zur Berechnung des Eigenverbrauchs empfiehlt es sich, in erster Linie die Ausführungen in der [MWST-Info Privatanteile](#) zu konsultieren. Wer nach der Saldosteuerersatzmethode abrechnet, kann sich zudem in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) informieren.

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis des Angestellten zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 1 und 2 MWSTV](#)).

Um den effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Personen die Berechnung des Eigenverbrauchs (bei Einzelfirma) bzw. der geschuldeten Steuer zu erleichtern, lässt die ESTV nebst der effektiven Berechnung auch eine pauschale Ermittlung zu.

Der gewerbsmässige Händler **mit** offizieller Markenvertretung berechnet den Privatanteil bei Anwendung der pauschalen Ermittlung pro Monat mit 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %) des durchschnittlichen Bezugspreises aller in einem Geschäftsjahr zum Verkauf bestimmten Neuwagen (mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und Fahrzeug).

Der gewerbsmässige Händler **ohne** offizielle Markenvertretung berechnet den Privatanteil bei Anwendung der pauschalen Ermittlung pro Monat mit 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %) des durchschnittlichen Bezugspreises aller in einem Geschäftsjahr zum Verkauf bestimmten Neu- und Gebrauchtwagen (mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und Fahrzeug).

Die pauschale Ermittlung ist nur für Personenwagen anwendbar. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich Fahrer.

**Beispiel**

**Gewerbsmässiger Händler mit offizieller Markenvertretung**

Bezugspreise für Neuwagen exkl. MWST		CHF	420'000.00
Anzahl bezogene Fahrzeuge	21		
Durchschnittspreis der bezogenen Fahrzeuge		CHF	20'000.00
Eigenverbrauchswert pro Monat und Fahrzeug (0,9 %; mindestens jedoch CHF 150.00)		CHF	180.00
Anzahl Personen, denen je ein Fahrzeug sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke zur Verfügung gestellt wird	3		
Total Eigenverbrauch inkl. MWST pro Monat (3 x CHF 180.00)		CHF	540.00
pro Jahr somit		CHF	6'480.00
<b>Vorsteuerkorrektur / Lieferungssteuer 8,1 % von CHF 6'480.00 (108,1 %)</b>		<b>CHF</b>	<b>485.55</b>

Muss der Benutzer (z. B. ein Angestellter der steuerpflichtigen Person) für seinen privaten Anteil einen Kostenbeitrag leisten, der bei effektiver Ermittlung die tatsächlichen Kosten deckt bzw. dem massgebenden Wert bei der pauschalen Ermittlung entspricht oder höher ausfällt, ist die MWST auf diesem Entgelt geschuldet. Fällt der Kostenbeitrag niedriger aus oder muss kein Kostenbeitrag geleistet werden, ist die MWST mindestens gemäss vorstehender Ermittlung zu entrichten.

Wird ein Geschäftsfahrzeug dem Arbeitnehmer jedoch ausschliesslich für den Arbeitsweg unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies im Lohnausweis lediglich mit einem Kreuz in Feld F zu deklarieren. Für diese Leistung besteht ein unternehmerischer Grund, so dass in solch einem Fall – Fahrzeug wird nur für Arbeitsweg benutzt – keine Steuer geschuldet ist.

Werden andere Motorfahrzeuge als Personenwagen (z. B. Lastwagen oder Reisedeckungsautos) vorübergehend für private Zwecke eingesetzt, ist eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vorzunehmen. Diese berechnet sich als Steuer auf dem Mietpreis, der einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

Die steuerpflichtige Person deklariert den Privatanteil mindestens einmal jährlich (z. B. jeweils in der MWST-Abrechnung für das 4. Quartal).



Nähere Informationen hierzu können den [MWST-Infos Privatanteile](#) sowie [Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

### 3 **Abzug fiktiver Vorsteuer**

Bezieht die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer, so darf sie einen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen ([Art. 28a MWSTG](#)). Im Gegenzug muss sie beim Verkauf oder bei der Vermietung dieses Gegenstandes das gesamte Entgelt versteuern und darf auf dem Verkaufsbeleg die MWST ausweisen.

Als individualisierbar gilt ein beweglicher Gegenstand, der eindeutig identifizierbar ist. Eindeutig identifizierbar ist der Gegenstand namentlich aufgrund einer individuellen Kennzeichnung wie der Chassis-Nummer, aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnung oder wenn der Gegenstand aufgrund offensichtlicher Gegebenheiten optisch oder strukturell einzigartig ist, was sich aus Belegen und/oder Beweismitteln ergibt.

#### **Beispiel**

*Ein steuerpflichtiger Fahrzeughändler erwirbt im Januar 2024 einen defekten Occasionswagen, zerlegt diesen in Einzelteile und verkauft sowohl die brauchbaren Einzelteile als auch den Schrott an einen Abnehmer im Ausland.*

*Es besteht Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuer, da der Occasionswagen aufgrund der Chassis-Nummer individualisierbar ist. Unschädlich ist die Tatsache, dass der Wagen zerlegt wird und die Einzelteile ins Ausland verkauft werden.*

### 3.1 Berechnung des Abzugs fiktiver Vorsteuer

Massgebend ist der im Zeitpunkt des Bezugs gültige Steuersatz. Er bemisst sich nach [Artikel 25 MWSTG](#), wobei sich das zu entrichtende (oder durch den Leistungsempfänger gutgeschriebene) Entgelt inklusive MWST versteht (für Motorfahrzeuge; ab 2024: 108,1 %).


#### Beispiel

Schwander Pius Gibraltarstrasse 2 6000 Luzern		Garage Meier Bachweg 10 6402 Merlischachen	
		Luzern, 7.1.2024	
Ich verkaufe Ihnen:			
1 Gebrauchtwagen XY Stamm Nr. 563.482.173 1. Inverkehrsetzung 2011 Farbe metallic grün Km-Stand 150'000			
<b>Pauschalpreis Total</b>		<b>CHF</b>	<b>5'500.00</b>

Die Garage Meier darf 412.10 Franken als Abzug fiktiver Vorsteuer geltend machen (8,1 % von [108,1 %] CHF 5'500.00).

### 3.2 Voraussetzungen für die Vornahme des Abzugs fiktiver Vorsteuer

Damit die steuerpflichtige Person den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen kann, müssen im **Zeitpunkt des Erwerbs** folgende **Bedingungen kumulativ** erfüllt sein.

- Es handelt sich um einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ( [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).

- Der Bezug des Gegenstandes erfolgt im Rahmen der unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit (☞ [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).
  - Der Bezug des Gegenstandes erfolgt ohne offene Steuerüberwälzung.
  - Der Gegenstand ist kein Sammlerstück gemäss [Artikel 24a MWSTG](#). Als Sammlerstücke gelten beispielsweise Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt ([Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV](#)). Bei solchen Sammlerstücken kann beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden (☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).
  - Beim Erwerb des Gegenstandes darf nicht das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) zur Anwendung gekommen sein.
  - Der Gegenstand darf von der steuerpflichtigen Person nicht aus dem Ausland eingeführt worden sein.
  - Der Gegenstand darf von der steuerpflichtigen Person nicht von einer Person im Inland bezogen worden sein, die diesen steuerbefreit eingeführt hat (z. B. Umzugsgut oder Fahrzeuge von diplomatischen Missionen u. dgl.).
  - Der Gegenstand darf nicht nach [Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 MWSTV](#) befreit erworben werden.
  - Die steuerpflichtige Person rechnet nach der effektiven Abrechnungsmethode gemäss [Artikel 36 MWSTG](#) ab (☞ bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode sind die Ausführungen in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) bezüglich des Verfahrens zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zu beachten).
  - Die steuerpflichtige Person muss anhand geeigneter Beweismittel (z. B. Rechnung des Leistungserbringers, Gutschrift des Leistungsempfängers, Vertrag oder Quittung) nachweisen können, dass der Anspruch auf Abzug fiktiver Vorsteuer besteht (z. B. Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, Name und Adresse des Leistungserbringers sowie -empfängers).
-  Der Abzug fiktiver Vorsteuer ist ausgeschlossen in der Höhe der ausgerichteten Zahlungen im Rahmen der Schadenregulierung, die den tatsächlichen Wert des Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

**Beispiel**

Die Garage Müller AG verkauft einem Kunden einen Neuwagen und nimmt dabei einen stark beschädigten Unfallwagen an Zahlung. Als Eintauschwert werden in der Rechnung 35'000 Franken aufgeführt (der effektive Wrackwert beträgt CHF 10'000). Für die Differenz zediert der Kunde sein Guthaben gegenüber der Versicherung an die Garage Müller AG.

Garage Müller AG		
Ochsenweid 15		
6230 Sempach		
CHE-123.456.789 MWST		
	Herr	
	Mario Dubach	
	Eichenweg 2	
	6030 Sursee	
	Sempach, 27.4.2024	
Wagenfaktura Nr. 125005		
Wir verkaufen Ihnen folgenden Neuwagen:		
1 Neuwagen XY, Stamm Nr. 610.452.198		
Nettopreis inkl. Zubehör	CHF	60'090.00
8,1 % MWST	CHF	<u>4'867.30</u>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>64'957.30</b>
Eintausch:		
1 Gebrauchtwagen YZ, Stamm Nr. 610.136.498	CHF	<u>- 35'000.00</u>
<b>Aufpreis</b>	<b>CHF</b>	<b>29'957.30</b>

Die Garage Müller AG darf nur auf dem effektiven Wrackwert und nicht auf dem in der Faktura ausgewiesenen Eintauschpreis den Abzug fiktiver Vorsteuer geltend machen (Steuerberechnung somit 8,1 % von [108,1 %] CHF 10'000.00 = CHF 749.30).



Mehr zum Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen finden sich in der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#).



## 4 **Abzahlungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Finanzierungs- oder Leasinggesellschaften**

### 4.1 **Abzahlungsgeschäfte**

Das klassische Abzahlungsgeschäft basiert auf einem Kaufvertrag mit Zahlungsaufschub (Abzahlungsvertrag; Art. 1 Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit [SR 221.214.1]). In solch einem Fall ist der Kaufpreis (nebst einer Anzahlung) in verschiedenen Raten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig werden, zu begleichen. Für den Zahlungsaufschub wird grundsätzlich ein Entgelt in der Form eines Zinses verlangt. Dieser stellt mehrwertsteuerlich einen Teil des gesamten Entgelts dar.

#### 4.1.1 **Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch den Verkäufer (z.B. Garage)**

Zwischen der Garage (A) und dem Kunden (B) wird ein Kaufvertrag mit Zahlungsaufschub (Abzahlungsvertrag) abgeschlossen. Danach hat der Kunde (neben einer allfälligen vorgängigen Anzahlung) den Kaufpreis nicht bei der Lieferung des Kaufgegenstandes, sondern in Raten über einen bestimmten Zeitraum zu leisten. Die Garage als Verkäuferin schuldet die MWST auf dem Gesamtbetrag des Verkaufs, einschliesslich allfällig gesondert ausgewiesener Zinsen, Teilzahlungs- oder sonstiger Zuschläge. Im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist dem Kunden eine Rechnung über den Kauf auszustellen und bei Abrechnung nach **vereinbarten** Entgelten ist über die gesamte Leistung abzurechnen. Dies gilt auch bei einem allfällig vereinbarten Eigentumsvorbehalt ([Art. 2 Abs. 1 MWSTV](#)).

Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Jede Ratenzahlung ist deshalb in derjenigen Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der sie vereinnahmt wird.

#### 4.1.2 **Abzahlungsgeschäft: Finanzierung durch ein Finanzinstitut**

Tritt die Garage ihre (Rest-)Forderungen aus dem Abzahlungsvertrag einem Finanzinstitut ab, so stellt der Diskont (Zinsabzug beim Ankauf einer noch nicht fälligen Forderung) keine Entgeltsminderung der Lieferung dar. Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld in derjenigen Abrechnungsperiode, in der die Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten rechnet die Garage im Zeitpunkt der Zahlung durch das Finanzinstitut die Mehrwertsteuer auf dieser Restforderung ab.

***Beispiel: Verkauf eines Fahrzeuges mit Teilzahlung und Finanzierung der Restforderung durch ein Finanzinstitut***

*Die steuerpflichtige Garage A verkauft einen Neuwagen im Betrag von 30'000 Franken an den Kunden B mit Abtretung der Restforderung an das Finanzinstitut C.*

Verkaufspreis (ohne MWST)	CHF	30'000.00
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins)	CHF	<u>1'566.60</u>
	CHF	31'566.60
8,1 % MWST von CHF 31'566.60	CHF	2'556.90
<b>Verkaufspreis inkl. 8,1 % MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>34'123.50</b>

Zahlungsvorgang:

Akontozahlung von Kunde B	CHF	15'000.00
Zahlung des Finanzinstituts C gegen Abtretung der Forderung aus dem Verkaufsvertrag	CHF	17'556.90
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins), abgetreten an das Finanzinstitut C	CHF	1'566.60
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>34'123.50</b>

Netto-Verbuchung der Kaufforderung bei der Garage A. Die fakturierte MWST wird sofort auf dem separaten Konto Umsatzsteuer gebucht:

Debitor B / Erlös Neu-Fahrzeuge	CHF	31'566.60
Debitor B / Umsatzsteuer	CHF	2'556.90

Oder wenn die Teilzahlungszuschläge (TZZ, Zins) auf einem separaten Erlöskonto erfasst werden:

Debitor B / Erlös Neu-Fahrzeuge	CHF	30'000.00
Debitor B / Erlös (TZZ, Zins)	CHF	1'566.60
Debitor B / Umsatzsteuer	CHF	2'556.90

Zahlungsvorgang:

Kassa / Debitor B (Barzahlung Kunde B)	CHF	15'000.00
Bank / Debitor B (Zahlung Finanzinstitut C)	CHF	17'556.90
Zinsaufwand / Debitor B (Zins für Finanzinstitut C)	CHF	1'566.60

## 4.2 Fahrzeuglieferungen an Leasinggesellschaften

Bei Lieferungen von Motorfahrzeugen durch einen Händler an Leasinggesellschaften (die ihrerseits mit den jeweiligen Kunden Leasinggeschäfte abschliessen) ist es üblich, dass ein Teil des Entgelts nicht durch die Leasinggesellschaft selbst, sondern durch den Leasingnehmer beglichen wird. I. d. R. vereinnahmt der Motorfahrzeughändler im Namen und für Rechnung der Leasinggesellschaft die erste Leasingrate, die Kautions sowie allfällige Sonderzahlungen und verrechnet diese Zahlungen mit der Forderung aus dem Verkauf des Motorfahrzeuges an die Leasinggesellschaft. Sonderzahlungen können in Form von Geld (Anzahlung) oder in Form einer geldwerten Leistung (Lieferung oder Eintausch eines Fahrzeuges) erbracht werden.

### 4.2.1 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Barvergütungen

Der Motorfahrzeughändler hat in diesem Fall lediglich die Funktion einer Inkassostelle und darf deshalb auf seiner Quittung für den Leasingnehmer nicht auf die MWST hinweisen.

Diese Zahlungen werden durch die Leasinggesellschaft zum Normalsatz versteuert. Es liegt daher an ihr, dem Leasingnehmer entsprechende Dokumente auszustellen, damit dieser den Vorsteuerabzug geltend machen kann. I. d. R. sind die dafür erforderlichen Angaben bereits im Leasingvertrag enthalten.

#### **Beispiel 1**

#### **Auszug einer Rechnung des Motorfahrzeughändlers A an die Leasinggesellschaft X**

Preis Neuwagen gemäss Vertrag		CHF	30'000.00
+ 8,1 % MWST		CHF	<u>2'430.00</u>
Verkaufspreis inkl. 8,1 % MWST		CHF	32'430.00
<i>Abzüglich:</i>			
Sonderzahlung	CHF	10'000.00	
Kautions	CHF	2'330.00	
1. Leasingrate	CHF	<u>950.00</u>	CHF - 13'280.00
<b>Unser Restguthaben</b>		<b>CHF</b>	<b>19'150.00</b>

Der Motorfahrzeughändler A versteuert 32'430 Franken (inkl. MWST) zum Normalsatz. Die Leasinggesellschaft X kann auf diesem Betrag die Vorsteuer in Abzug bringen.

**Beispiel 2****Auszug einer Quittung des Motorfahrzeughändlers A für den Leasingnehmer Y**

<i>Wir haben im Namen und für Rechnung der Leasinggesellschaft X von Ihnen erhalten:</i>		
<i>Anzahlung gemäss Leasingvertrag Nr. 999</i>		
<i>Sonderzahlung</i>	<i>CHF</i>	<i>10'000.00</i>
<i>Kaution</i>	<i>CHF</i>	<i>2'330.00</i>
<i>1. Leasingrate</i>	<i>CHF</i>	<i>950.00</i>
<b><i>Total</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>13'280.00</i></b>



Zwischen dem Motorfahrzeughändler und dem Leasingnehmer findet keine Lieferung statt. Der Motorfahrzeughändler vereinnahmt die Beträge lediglich im Namen und für Rechnung (als direkter Stellvertreter) der Leasinggesellschaft. Die Belege tragen daher keinen Hinweis auf die MWST.

#### 4.2.2 Erhalt von Sonderzahlungen in Form von Fahrzeuglieferungen

Sonderzahlungen können vom Leasingnehmer statt in Form von Geld durch Lieferung eines Fahrzeuges an den Motorfahrzeughändler erbracht werden. In Bezug auf das entgegengenommene Fahrzeug besteht eine separate Lieferung vom Leasingnehmer an den Händler. Dieser rechnet den Kaufpreis als Sonderzahlung des Leasingnehmers an sein Guthaben gegenüber der Leasinggesellschaft an. Die Lieferung des Fahrzeuges stellt der Leasingnehmer dem Händler in Rechnung, oder der Händler stellt dem Leasingnehmer eine Gutschrift aus.

Ist der Leasingnehmer steuerpflichtig, unterliegt das Entgelt für die Lieferung des Fahrzeuges der Steuer zum Normalsatz, ausser dieses wurde ausschliesslich zur Erbringung einer von der Steuer ausgenommenen Leistung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG](#) verwendet.

Die Rechnung für die Lieferung des Leasingfahrzeuges vom Motorfahrzeughändler an die Leasinggesellschaft entspricht inhaltlich dem Beispiel 1 unter [Ziffer 4.2.1](#). Der Anrechnungswert für das zugekaufte Motorfahrzeug gilt also nicht als Eintausch, sondern wird gegenüber der Leasinggesellschaft als Sonderzahlung bezeichnet.

### 4.3 Eintauschgeschäfte mit Leasinggesellschaften

Lieferant des Eintauschfahrzeuges ist in diesem Fall die Leasinggesellschaft (und nicht der Leasingnehmer). Wird der Wert des Eintauschfahrzeuges mit der Lieferung des neuen Fahrzeuges an die Leasinggesellschaft verrechnet, kann die Verrechnung in der gleichen Faktura vorgenommen werden (☞ [Ziff. 1.1.2](#)).

#### **Beispiel**

#### **Auszug einer Rechnung des Motorfahrzeughändlers A an die Leasinggesellschaft X**

Preis Neuwagen gemäss Vertrag	CHF		30'000.00
+ 8,1 % MWST	CHF		<u>2'430.00</u>
Verkaufspreis inkl. 8,1 % MWST	CHF		32'430.00
<i>Eintausch</i>			
<i>Occasionswagen (Marke, Typ, Stamm-Nr.)</i>			
Preis inkl. 8,1 % MWST	CHF		<u>- 8'000.00</u>
Aufpreis	CHF		24'430.00
<i>Abzüglich:</i>			
Sonderzahlung	CHF	10'000.00	
Kautions	CHF	2'330.00	
1. Leasingrate	CHF	<u>950.00</u>	CHF - 13'280.00
<b>Restguthaben</b>	<b>CHF</b>		<b>11'150.00</b>

#### **4.4 Schlussabrechnung bei Fahrzeugrückgaben: allfällige Mehr- oder Minderpreise bei Leasingende**

Unabhängig vom Grund der Rückgabe – vorzeitige Vertragsauflösung oder Vertragsablauf – wird das Motorfahrzeug im Normalfall dem Motorfahrzeughändler zuhänden der Leasinggesellschaft zurückgegeben. Der Motorfahrzeughändler überprüft den Zustand des Fahrzeuges und füllt ein Übergabeprotokoll aus, aufgrund dessen die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer allenfalls eine Rechnung zur Begleichung von entstandenen Schäden oder gefahrenen Mehrkilometern stellt. Das Fahrzeug wird anschliessend durch die Leasinggesellschaft veräussert. Käufer können der Motorfahrzeughändler, der Leasingnehmer oder Dritte sein.

Das vom Motorfahrzeughändler erstellte Übergabeprotokoll gilt nicht als Rechnung des Motorfahrzeughändlers für allfällige Instandstellungskosten. Wird der Rücknahmewert infolge Beschädigung des Fahrzeuges reduziert, so sind zwei Vorgehensweisen möglich:

- Die Leasinggesellschaft setzt den Rücknahmewert aufgrund des vom Motorfahrzeughändler mitgeteilten Minderwertes herab.
- Die Leasinggesellschaft fakturiert den vollen Rücknahmewert und der Motorfahrzeughändler stellt im Umfang der Instandstellungskosten eine Gegenrechnung. Die vom Motorfahrzeughändler der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Reparaturkosten sind zum Normalsatz steuerbar.

Insbesondere beim Motorfahrzeugleasing kommt es oft vor, dass allfällige Mehr- und Minderwerte dem Leasingnehmer nicht durch die Leasinggesellschaft gutgeschrieben bzw. belastet werden. Vielmehr kauft der Motorfahrzeughändler das Fahrzeug von der Leasinggesellschaft zu einem bestimmten Wert zurück. Der Wert, welchen die Leasinggesellschaft in Rechnung stellt, ist bei ihr zum Normalsatz steuerbar. Der Motorfahrzeughändler kann auf diesem Wert grundsätzlich den Vorsteuerabzug geltend machen.

Stellt nun der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer im eigenen Namen Rechnung für einen allfälligen Minderwert, unterliegt dieses Entgelt der Steuer zum Normalsatz.

Erstellt der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer eine Gutschrift für einen allfälligen Mehrwert, handelt es sich um einen Teil des Fahrzeugeinkaufs. Der Betrag, welcher dem Leasingnehmer bezahlt wird, darf für die Geltendmachung des Abzugs fiktiver Vorsteuer mitberücksichtigt werden.

#### ***Beispiele***

- *Beim Leasingende ist die Garage A verpflichtet, von der Leasinggesellschaft X das Fahrzeug zum Preis von 10'000 Franken (inkl. 8,1 % MWST) zurückzukaufen. Da das Fahrzeug in besserem Zustand als angenommen (Marktwert von CHF 12'000) ist, zahlt die Garage A dem ehemaligen Leasingnehmer Y noch 2'000 Franken aus. Nebst der von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Steuer hat die Garage A nun auch die Möglichkeit, auf dem bezahlten Mehrwert (CHF 2'000) den Abzug fiktiver Vorsteuer geltend zu machen. Den späteren Verkauf des Fahrzeuges (CHF 15'000) hat die Garage A vollumfänglich zum Normalsatz zu versteuern.*
- *Beim Leasingende ist die Garage A verpflichtet, von der Leasinggesellschaft X das Fahrzeug zum Preis von 10'000 Franken (inkl. 8,1 % MWST) zurückzukaufen. Da das Fahrzeug in schlechterem Zustand als angenommen (Marktwert von CHF 9'000) ist, muss der Leasingnehmer Y der Garage A noch 1'000 Franken nachzahlen. Die Garage A versteuert dieses Entgelt zum Normalsatz. Den späteren Verkauf des Fahrzeuges (CHF 11'000) hat die Garage A vollumfänglich zum Normalsatz zu versteuern.*

#### 4.5 Sale-and-lease-back-Geschäfte

Beim sog. *Sale-and-lease-back*-Geschäft lässt sich die steuerpflichtige Person einen für den eigenen Bedarf bezogenen oder selbst hergestellten Gegenstand von einem Finanzinstitut finanzieren. Sie überträgt das Eigentum am Gegenstand dem Finanzinstitut und schliesst einen Leasingvertrag ab. Das Finanzinstitut ist Leasinggeber und die steuerpflichtige Person Leasingnehmerin. Es muss im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausdrücklich vereinbart sein, dass das Eigentum am Gegenstand nach Ablauf der vorgesehenen Leasingdauer und Bezahlung aller Raten oder bei vorzeitiger Vertragsauflösung wieder an die steuerpflichtige Person (Leasingnehmerin) zurückfällt.

Bei diesem Vorgehen gelten der **Verkauf** (*sale*) von der Leasingnehmerin (steuerpflichtige Person) an den Leasinggeber (Finanzinstitut) und das **Vermieten** (*lease back*) vom Leasinggeber an die Leasingnehmerin nicht als Lieferungen, sondern als eine von der Steuer ausgenommene Fremdfinanzierungsdienstleistung mit Sicherungsübereignung (ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug; [Art. 2 Abs. 3 MWSTV](#)).



**Beispiel**

*Ein steuerpflichtiger Motorfahrzeughändler verkauft einer Leasinggesellschaft einen Personenwagen im Wert von 25'000 Franken und mietet diesen unmittelbar von der Leasinggesellschaft für die Dauer von 6 Monaten. Er setzt das Fahrzeug zu Vorführzwecken ein. Zwischen dem Motorfahrzeughändler und der Leasinggesellschaft werden monatliche Leasingraten von 730 Franken vereinbart. Nach Ablauf der Vertragsdauer (bzw. vorzeitiger Vertragsauflösung) sind die Parteien vertraglich zur Rückübereignung des Fahrzeuges zu einem Restkaufpreis von 21'875 Franken (bzw. allfällig anderer Betrag bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung) verpflichtet.*

*Auf den Einnahmen in der Höhe von 25'000 Franken, die der Motorfahrzeughändler von der Leasinggesellschaft erhält, ist keine MWST geschuldet. Auch die Leasinggesellschaft hat auf den monatlichen Leasingraten von 730 Franken (6 Monate entsprechen CHF 4'380) und dem Restkaufpreis von 21'875 Franken keine MWST zu entrichten.*



Bei *Sale-and-lease-back*-Geschäften tragen die gegenseitigen Rechnungen der Vertragspartner keinen Hinweis auf die MWST.

## 5 Vermieten / Verleasen von Motorfahrzeugen

Das Vermieten / Verleasen von Gegenständen gilt als Lieferung ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)).

Befindet sich ein Motorfahrzeug im Zeitpunkt der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung im Inland, gilt die Vermietung als Inlandumsatz. Auf diesen Mietbeziehungsweise Leasingeinnahmen wird die MWST zum Normalsatz entrichtet.

Die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Motorfahrzeugen (z.B. Personenwagen oder Wohnmobile) ist von der Steuer befreit, sofern die Fahrzeuge vom Leistungsempfänger (Mieter) selbst überwiegend im Ausland gebraucht oder genutzt werden und die überwiegende Nutzung im Ausland vom Vermieter mit geeigneten Unterlagen belegt werden kann.



Mehr dazu finden Sie in den [MWST-Infos Ort der Leistungserbringung](#) sowie [Steuerobjekt](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 6 Steuerliche Behandlung von Schadenersatzzahlungen

Eine Geldleistung aus Schadenersatz steht nicht im Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch. Die Geldleistung wird erbracht, weil der Schädiger nach Gesetz oder Vertrag für den von ihm verursachten Schaden und dessen Folgen aufkommen muss und nicht, weil der Zahlende eine Lieferung oder Dienstleistung erhalten hat. Die Schadenersatzzahlung ist deshalb mangels Leistung ein Nicht-Entgelt ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG](#)) und vom Empfänger daher nicht zu versteuern, jedoch unter Ziffer 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Die Vereinnahmung von Schadenersatzzahlungen hat bei der geschädigten steuerpflichtigen Person keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug, d.h. es ist - obwohl es sich beim Schadenersatz nicht um Entgelt handelt - dennoch keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

Behebt die geschädigte steuerpflichtige Person den Schaden selbst und stellt sie dem Schädiger dafür Rechnung, muss sie die entsprechenden Einnahmen nicht versteuern (echter Schadenersatz). Auf der Rechnung empfiehlt es sich, folgenden Vermerk anzubringen: *Schadenersatz ohne MWST*. Das gleiche gilt, wenn sie den Schaden nicht behebt und dafür vom Schädiger eine Vergütung für den Minderwert erhält. Für die zur Reparatur benötigten Leistungen hat die geschädigte steuerpflichtige Person Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern sie den beschädigten Gegenstand nicht für eine nicht unternehmerische Tätigkeit oder für eine unternehmerische nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung einsetzt.

In der Regel vergüten Versicherungsgesellschaften bei Schadenfällen von steuerpflichtigen Personen keine MWST-Beträge.

Ist eine steuerpflichtige Person nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, gilt dies folglich auch bei Schadenersatzfällen.

Bei der Frage, in welchem Umfang eine Versicherungsgesellschaft bei Schadenfällen die MWST erstattet und ob sie diese auch einer steuerpflichtigen Person vergütet, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet, handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i.d.R. den Zivilgerichten ([Art. 6 Abs. 2 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in den [MWST-Infos Steuerobjekt](#) sowie [Saldosteuersätze](#) und in der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#).

## 7 Lieferungen von Motorfahrzeugen zwecks Ausfuhr sowie Reparaturarbeiten an im Ausland immatrikulierten Motorfahrzeugen

Inlandlieferungen von Motorfahrzeugen an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr sowie Reparaturen im Inland an im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen unterliegen grundsätzlich der MWST.

Eine Steuerbefreiung kann hingegen eintreten, wenn das Motorfahrzeug innert **48 Stunden** nach der Lieferung das Inland definitiv verlassen hat.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Wird das gelieferte oder reparierte Motorfahrzeug dem Kunden im Inland nicht ausgehändigt, sondern ohne Ingebrauchnahme auf ein Transportmittel (z. B. Lastwagen, Eisenbahnwagen) verladen und exportiert, besteht für die Steuerbefreiung der Ausfuhr keine zeitliche Beschränkung.



Es empfiehlt sich, die Ausfuhr in beiden Fällen mit einer Veranlagungsverfügung des BAZG zu belegen.

## 8 Lieferungen von Gegenständen an internationale Organisationen, diplomatische Vertretungen usw.

### 8.1 Abgabefrei importierte Gegenstände

Gegenstände, die aufgrund der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten (SR 631.145.0) und der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz (SR 631.144.0) abgabefrei eingeführt werden können, werden bei der Einfuhr weder mit Zoll noch mit MWST belastet. Sofern ein entsprechendes, von einer Schweizer Zollstelle gestempeltes Dokument – entweder das Formular *Verwendungsverpflichtung* (zur Einfuhr von Automobilen) oder das *document d'admission en franchise* (zur Einfuhr anderer Gegenstände) – vorliegt, können diese Gegenstände auch von steuerpflichtigen inländischen Lieferanten abgabefrei importiert und ohne Berechnung der MWST an die genannten Leistungsempfänger weitergeliefert werden. Ein Antrag des Leistungsempfängers auf Befreiung von der MWST an der Quelle ([Form. Nr. 1070](#) oder [1079](#) der ESTV) ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### 8.2 Verzollte Gegenstände

Der Verkauf und/oder die Vermietung von nicht abgabefrei eingeführten Gegenständen an

- institutionelle Begünstigte ([Art. 143 Abs. 2 MWSTV](#)), beispielsweise diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen für ihren amtlichen Gebrauch; sowie
- begünstigte Personen ([Art. 143 Abs. 3 MWSTV](#)), beispielsweise Missionschefs und diplomatische Vertreter, Berufs-Konsularbeamte, Mitglieder der hohen Direktion und hohe Beamte internationaler Organisationen für ihren persönlichen Gebrauch

sind mit Anspruch auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit, sofern das entsprechende vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV ([Form. Nr. 1070](#), [1076](#), [1077](#), [1078](#) oder [1079](#)) vorliegt.

Die steuerpflichtige Person bewahrt die Formulare bis zum Ablauf der Verjährungsfrist auf.

Wichtige Informationen befinden sich auf der Rückseite der Formulare. Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. tragen keinen Hinweis auf die MWST.



Über den Bezug der amtlichen Formulare (Stellen und vollständige Adressen) gibt die [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#) Auskunft.

Die begünstigten Einrichtungen und Personen händigen der steuerpflichtigen Person nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formulare aus; ein Bezug von Blankoformularen ist nicht möglich.

## 9 Buchführung

Wer steuerpflichtig ist, hat seine Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Sollte es für die Erhebung der Mehrwertsteuer nötig sein, kann die ESTV ausnahmsweise zusätzliche Aufzeichnungspflichten erlassen. Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen müssen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung ordnungsgemäss aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass Geschäftsunterlagen in Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauches von unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren aufzubewahren sind ([Art. 70 MWSTG](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

### 9.1 Fahrzeugkontrolle

Beim Motorfahrzeughandel, insbesondere auch bei Geschäften mit Abzug fiktiver Vorsteuer, führt die steuerpflichtige Person spezielle Aufzeichnungen beispielsweise in Verzeichnis- oder Karteiform.

Betriebsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die für die Erzielung einer von der Steuer ausgenommenen Leistung oder für private Zwecke verwendet werden, sind in den Fahrzeugkontrollen mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

## 10 Saldosteuersatzmethode

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu 5,024 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 108'000 Franken pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).

Steuerpflichtige Personen, die nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen nach [Artikel 37 MWSTG](#) erfüllt sind, sind die im Inland gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen ([Art. 77 MWSTV](#)).

Im Motorfahrzeuggewerbe sind für folgende Geschäftstätigkeiten Saldosteuersätze vorgesehen:

- Auto-Elektro-Werkstatt;
- Auto-Karosseriespenglerei;
- Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk;
- Auto-Neuwagen: Handel;
- Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel;
- Auto-Reparaturwerkstätte;
- Autoverwertung;
- Autowaschanlage;
- Baumaschinen und Baugeräte: Handel;
- Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit;
- Landmaschinen-Werkstatt: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten;
- Motoren: Handel;
- Motorgeräte: Handel;
- Pneu: Handel;
- Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis;

- Treibstoffverkauf im eigenen Namen;
- Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) entnommen werden.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 11 Kioskartikel

Die Lieferungen der in [Artikel 25 Absatz 2 MWSTG](#) aufgeführten Gegenstände sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Es handelt sich in der Regel um folgende Kioskartikel:

- Lebensmittel, ausgenommen alkoholische Getränke. Der reduzierte Steuersatz gilt nicht für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Lebensmitteln, wenn für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereitstehen ([Art. 54 MWSTV](#)).
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter ([Art. 50 - 52 MWSTV](#)).



Mehr dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

Auf den Lieferungen anderer als den in [Artikel 25 Absatz 2 MWSTG](#) aufgeführten Gegenstände, insbesondere Raucherartikel, Feuerzeuge, Souvenirartikel, Strassenkarten usw., ist die MWST zum Normalsatz geschuldet.

### 11.1 Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Steuersätze

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen ist in geeigneter Weise vorzunehmen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV vorzulegen.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST Branchen-Info Detailhandel](#).

## **12 Vermietung von unbeweglichen Gegenständen (Grundstücke, Gebäude oder Teile davon)**

### **12.1 Allgemeines**

Die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung ist grundsätzlich von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)).

Steuerbar ist jedoch beispielsweise die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung. Ebenfalls steuerbar sind die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Beim Aufbewahren und Einlagern von Gegenständen (z.B. Sommer- bzw. Winterpneus) handelt es sich ebenfalls um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.



Mehr dazu finden Sie in der [MWST Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).

### **12.2 Vermietung von Tankstellen**

#### **12.2.1 Ohne Betriebsgebäude**

Soweit lediglich eine Tankstellenanlage vermietet wird, bestehend im Wesentlichen aus den Einrichtungen wie Tanks, Rohrleitungen, Kompressoren, Zapfstellen für Treibstoff und Luft, Kunden- / Kreditkarten- und Notenautomaten, Überdachung und einfache Kassastation (darunter ist z.B. ein freistehendes Kassahäuschen zu verstehen), liegt eine zum Normalsatz steuerbare Vermietung einer Betriebseinrichtung vor. Das Gleiche gilt beispielsweise auch dann, wenn darüber hinaus noch eine Autowaschanlage oder Staubsaugerstation vermietet wird.



### 12.2.2 Mit Betriebsgebäude

Wird indessen nebst den unter [Ziffer 12.2.1](#) aufgeführten Betriebseinrichtungen auch ein Betriebsgebäude (oder ein Teil davon) an den gleichen Mieter vermietet, wie Shop / Kiosk / Bistro (allenfalls mit integrierter Kassastation für das Inkasso des Treibstoffes), Reparaturwerkstatt / Servicestelle, Büros, Lager usw., handelt es sich gesamthaft um eine von der Steuer ausgenommene Gebäudevermietung (mit Optionsmöglichkeit); dies ungeachtet dessen, ob für die Vermietung der Betriebseinrichtungen einerseits und des Gebäudes (oder des Gebäudeteils) andererseits separat Rechnung gestellt wird.

### 12.2.3 Zusätzliche Leistungen des Vermieters

Erbringt der Vermieter nach [Ziffer 12.2.2](#) (z. B. Garagebetrieb) gegenüber dem Mieter (i. d. R. Mineralölgesellschaft, welche die Tankstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt) nebst der von der Steuer ausgenommenen Gebäudevermietung noch weitere Leistungen, ist Folgendes zu beachten:

- Soweit es sich um zeitlich unbedeutende Leistungen handelt wie beispielsweise Sauberhaltung und Funktionskontrolle der Tankstelleneinrichtungen, Störungsmeldungen an den Betreiber oder Weiterleitung eingezogener Karten, so werden diese als Nebenleistungen zur Gebäudevermietung betrachtet und sind daher ebenfalls von der Steuer ausgenommen.
- Eine selbstständige, zum Normalsatz steuerbare Hauptleistung wird hingegen dann angenommen, wenn beispielsweise eigentliche Tankwartleistungen erbracht werden, wie Treibstoff einfüllen, Scheiben reinigen, Pneudruck- und Ölkontrolle, Inkasso des Treibstoffes und dergleichen. In diesem Fall sind der von der Steuer ausgenommene Vermietungs- und der steuerbare Leistungsanteil in den massgeblichen Unterlagen (Vertrag oder Rechnung) grundsätzlich getrennt auszuweisen.

Die beiden unterschiedlich steuerbaren Leistungen können jedoch mehrwertsteuerlich als Sachgesamtheit ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)) behandelt werden, wenn Folgendes zutrifft:

- Die Leistungskombination wird zu einem Gesamtpreis angeboten.
- Die überwiegende Leistung beträgt wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgeltes.

In diesem Fall kann die untergeordnete Leistung zum gleichen Steuersatz deklariert werden wie die überwiegende Leistung (die überwiegende Leistung dürfte in der Regel die Gebäudevermietung sein; somit gilt das Gesamtentgelt als ein von der Steuer ausgenommener Umsatz).



## 13 Tankkarten

### 13.1 Allgemeines

Tankkarteninhaber (Kunden) der entsprechenden Tankkartenherausgeber können gegen Vorzeigen ihrer Karte in den Tankstellenshops Leistungen erwerben. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) und/oder Verträgen wird festgelegt, bei welchen Tankstellenshops die Tankkarte gültig ist und welche Leistungen dort mit der Karte bezogen werden können.

Die Tankkarteninhaber können an einer Tankstelle z. B. Treibstoff, Betriebsmittel für das Fahrzeug (Schmiermittel, Frostschutzmittel, usw.), Waren oder andere Leistungen kaufen.

#### **Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**

(Publikationsdatum: 20.01.2023; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 13.2 Steuerliche Behandlung

Ein Kettengeschäft liegt vor, wenn mehrere Leistungserbringer in der Folge Leistungen desselben Gegenstandes vornehmen, wobei der Gegenstand in einer einzigen Bewegung vom Tankstellenshop (Leistungserbringer) zum Tankkarteninhaber (letzter Abnehmer in der Kette) gelangt.

Der Schweizer Tankkartenherausgeber muss die nachfolgenden, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie in den Verträgen mit den Tankstellenshops, den Tankkarteninhabern und den übrigen Partnern (z. B. ausländische Tankkartenherausgeber und/oder andere Leistungserbringer) klar regeln:

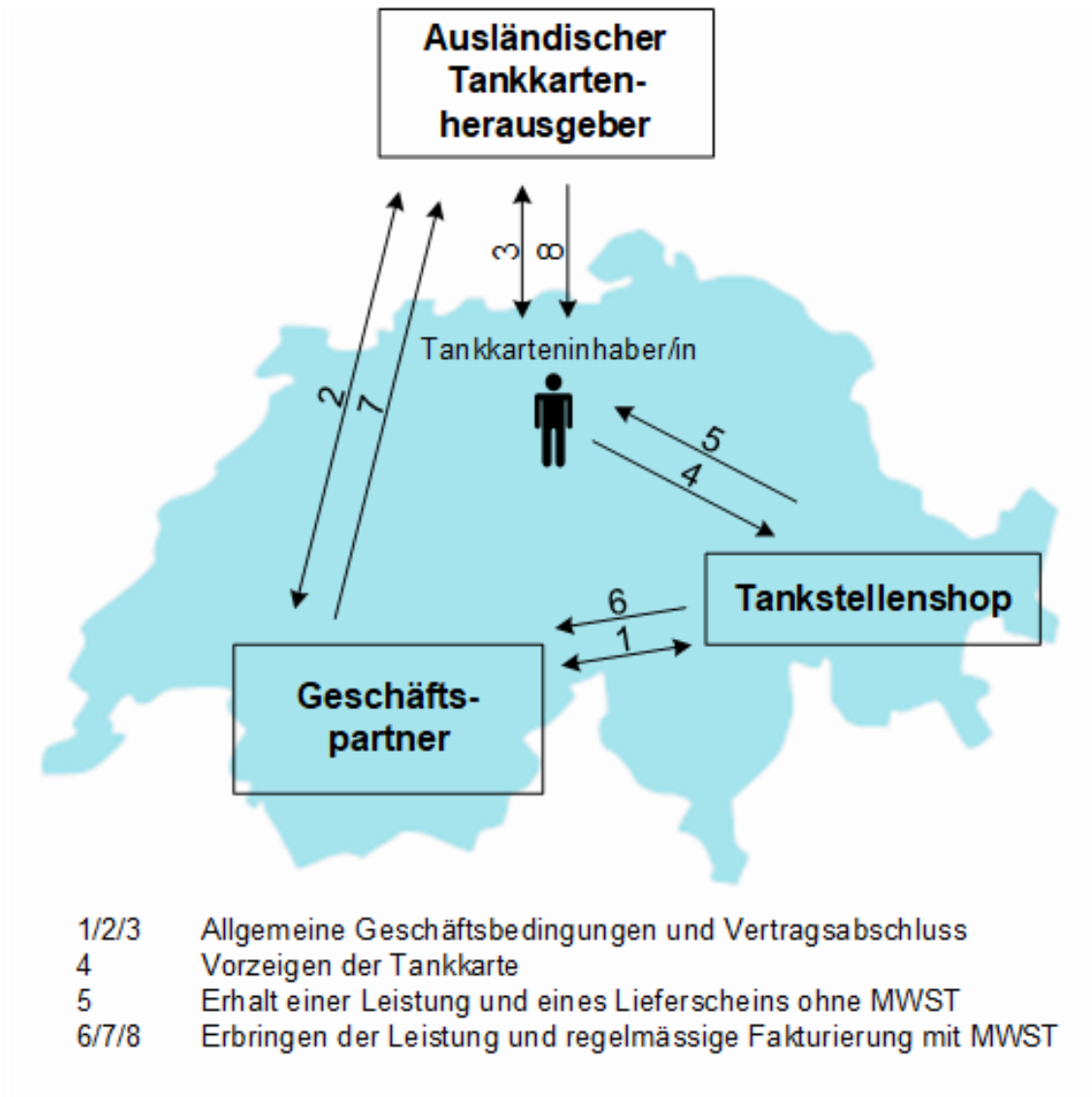
1. Der Tankkarteninhaber weist seine Tankkarte vor, bezahlt aber die vom Tankstellenshop erhaltenen Leistungen nicht. Der Tankstellenshop gibt ihm bloss einen Lieferschein ab, auf dem keine MWST ausgewiesen ist;
2. jeder Leistungserbringer (Tankstellenshop, Tankkartenherausgeber) erbringt und fakturiert seinem Leistungsempfänger die diesem erbrachten Leistungen mit Mehrwertsteuer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;
3. jeder Leistungserbringer übernimmt selber das vollständige Delkredererisiko der eigenen Kunden sowie die Gewährleistung für Mängel der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbrachten Leistungen; und

4. jeder Leistungserbringer muss sicherstellen, dass seine Vertragspartner (ausser der End-Tankkarteninhaber) in allen Verträgen sowie in den AGB auf diese Bedingungen hinweisen.

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Karte steuerlich wie eine Kreditkarte behandelt werden kann (von der Steuer ausgenommene Leistung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs [[Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG](#)]). In diesem Fall ist die vorerwähnte MWST-Behandlung nicht anwendbar.

***Beispiel einer Geschäftsabwicklung und der steuerlichen Behandlung mit einem ausländischen Tankkartenherausgeber***

- a. *Der Tankkarteninhaber weist seine Tankkarte vor, bezahlt aber die Leistungen des Tankstellenshops nicht. Der Tankstellenshop gibt ihm einen Lieferschein ab, auf dem keine MWST ausgewiesen ist.*
- b. *Der Tankstellenshop fakturiert dem Geschäftspartner monatlich die vom Tankkarteninhaber bezogenen Leistungen mit Mehrwertsteuer. Der Geschäftspartner bezahlt die Rechnung des Tankstellenshops und kann die Vorsteuer gemäss [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) abziehen.*
- c. *Der Geschäftspartner fakturiert seinerseits dem ausländischen Tankkartenherausgeber monatlich die erbrachten Leistungen, die er diesem erbracht hat, mit Mehrwertsteuer weiter.*
- d. *Der ausländische Tankkartenherausgeber fakturiert seinerseits dem Tankkarteninhaber monatlich die diesem erbrachten Leistungen mit Mehrwertsteuer.*



Die Tankkarten ausländischer Tankkartenherausgeber unterstehen denselben Bedingungen wie diejenigen der Schweizer Tankkartenherausgeber.

Rulinganfragen, bei welchen die ESTV in der Vergangenheit eine andere steuerliche Behandlung (gestützt auf das Modell der direkten Stellvertretung) bestätigt hat, behalten ihre Gültigkeit.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**  
 (Publikationsdatum: 20.01.2023; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info](#)  
[Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 13.3 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Bei der LSVA besteht zwischen dem BAZG und dem Fahrzeughalter ein Rechtsverhältnis, welches sich aus dem SVAG ergibt. Mit der Tankkarte kann auch die LSVA bezahlt werden, doch dies setzt den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Tankkartenherausgeber und dem BAZG voraus, in welchem festgehalten wird, dass der Tankkartenherausgeber die Forderung des BAZG und auch das Delkredererisiko übernimmt. Der Tankkartenherausgeber erbringt dergestalt für das BAZG eine von der Steuer ausgenommene Leistung. Fakturiert der Tankkartenherausgeber dem Tankkarteninhaber für die Karte keine zusätzlichen Kosten, liegt zwischen ihnen kein Leistungsverhältnis vor. Stellt der Tankkartenherausgeber hingegen nebst der LSVA zusätzliche Kosten in Rechnung, so stellen diese Kosten das Entgelt für eine Leistung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs dar, welche von der Steuer ausgenommen ist ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. c MWSTG](#)).

#### **Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**

(Publikationsdatum: 20.01.2023; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 13.4 Lieferung von Elektrizität in Leitungen

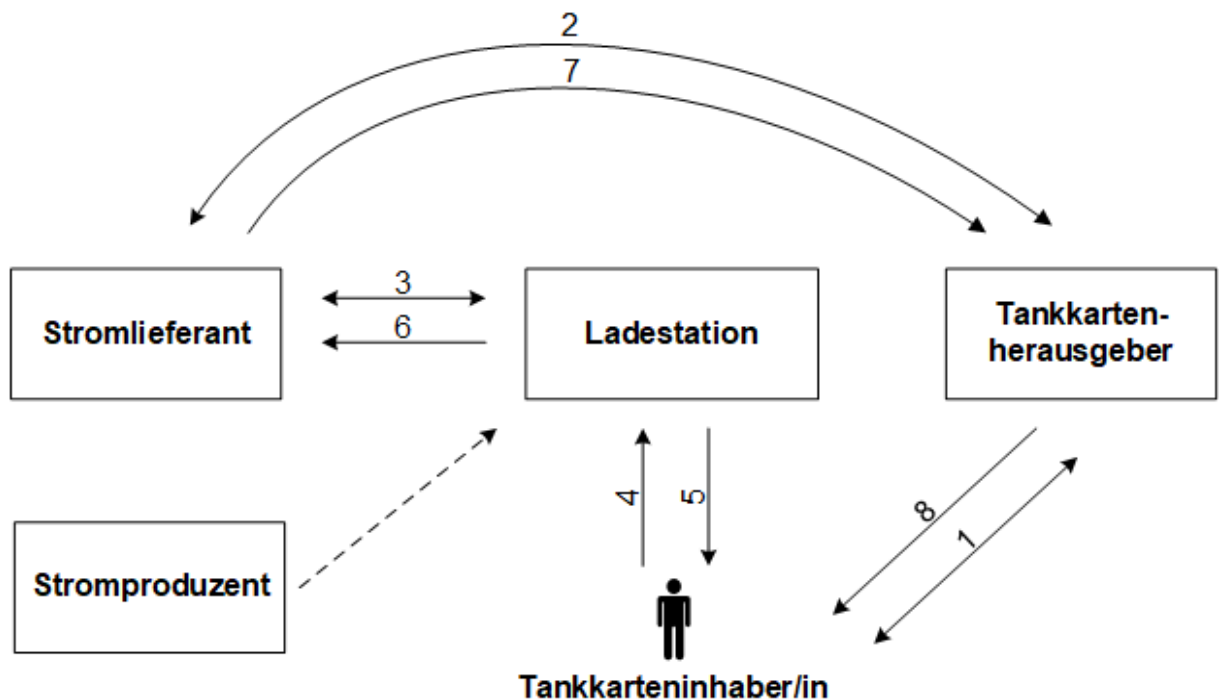
In Bezug auf die Lieferung von Elektrizität in Leitungen an Ladestationen kann das Modell des Kettengeschäfts (☞ [Ziff. 13.2](#)) angewendet werden, sofern die Bedingungen kumulativ erfüllt sind.



Um den Ort der Lieferung zu bestimmen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen ([Art. 7 Abs. 2 MWSTG](#)):

- als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird;
- in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich die Ladestation befindet (dies ist z. B. bei nicht mehrwertsteuerpflichtigen natürlichen Personen der Fall).

#### **Beispiel einer Lieferung von Elektrizität in Leitungen im Inland**



- |       |  |
|-------|--|
| 1/2/3 | Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsabschluss      |
| 4     | Vorzeigen der Tankkarte                                    |
| 5     | Erhalt einer Leistung und eines Lieferscheins ohne MWST    |
| 6/7/8 | Lieferung von Strom und regelmässige Fakturierung mit MWST |

### **Beispiel der Lieferung von Elektrizität in Leitungen mit einem ausländischen Tankkartenherausgeber**

*Eine in der Schweiz ansässige, nicht mehrwertsteuerpflichtige Privatperson und Tankkarteninhaberin eines im Ausland ansässigen Tankkartenherausgebers lädt ihr Fahrzeug an der Ladestation einer Schweizer Tankstelle. Die Ladestation wird von einem Stromproduzenten mit Sitz in der Schweiz mit Elektrizität versorgt. Der Tankkarteninhaber erhält gegen Vorzeigen seiner Karte die Lieferung der Elektrizität in Leitungen an der Ladestation. Dabei erbringt der Stromproduzent dieselbe Lieferung von Elektrizität in Leitungen an den Stromlieferanten (via Ladestation), wie dieser sie seinerseits dem ausländischen Tankkartenherausgeber gegenüber erbringt. Zuletzt erbringt der ausländische Tankkartenherausgeber diese Lieferung an den Tankkarteninhaber. Steuerlich wird das Ganze wie folgt behandelt:*

- *Zwischen der Ladestation und dem Stromlieferanten:  
Der Ort der Lieferung der Elektrizität in Leitungen befindet sich am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder am Ort der Betriebsstätte des Stromlieferanten, also im Inland, so dass die Lieferung zum Normalsatz steuerbar ist.*
- *Zwischen dem Stromlieferanten und dem Tankkartenherausgeber:  
Der Ort der Lieferung der Elektrizität in Leitungen befindet sich am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder am Ort der Betriebsstätte des ausländischen Tankkartenherausgebers, vorliegend im Ausland, so dass die Lieferung ohne Schweizer MWST zu fakturieren ist.*
- *Zwischen dem Tankkartenherausgeber und dem Kunden:  
Der Ort der Lieferung der Elektrizität in Leitungen befindet sich dort, wo sich die Ladestation in der Schweiz befindet und somit im Inland, weshalb die Lieferung zum Normalsatz zu versteuern ist.*

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**  
(Publikationsdatum: 20.01.2023; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **14 Fahrzeugabonnement**

### **14.1 Allgemeines**

Der im Folgenden verwendete Ausdruck «Fahrzeugabonnement» bezeichnet eine Leistung, die darin besteht, einem Kunden im Rahmen eines Mobilitätsvertrages, der ein in einem Grundangebot vorgesehene Leistungspaket (Gesamtleistung) umfasst, ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen; nicht darin enthalten sind Treibstoffe und/oder Elektrizität.



Die AGB und die zwischen dem Leistungserbringer und den Kunden abgeschlossenen Verträge legen unter anderem Folgendes fest: das Fahrzeugmodell, die Dauer des Abonnements, die Anfangspauschale für die Übergabe des Fahrzeugs, die Kilometerpauschale, die Teil- oder Vollkaskoversicherung, die Haftpflichtversicherung, die Versicherung für Junglenker, den Selbstbehalt im Schadenfall, die Immatrikulationskosten, die Motorfahrzeugsteuer, die erste Autobahnvignette sowie den Service und die Wartung des Fahrzeugs inklusive der Reifen und der Aufbewahrung der Reifen.

Im Gegenzug zahlt der Kunde dem Leistungserbringer den für die Miete des Fahrzeugs vereinbarten monatlichen Betrag.

## 14.2 Steuerliche Behandlung

Die im Fahrzeugabonnement inbegriffenen (Grund)leistungen hängen wirtschaftlich gesehen miteinander zusammen und greifen so ineinander, dass sie als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang anzusehen sind – als unteilbares Ganzes (Einheit der Leistung [[Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)]; für nähere Informationen [☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)).

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**  
(Publikationsdatum: 31.10.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 14.2.1 Grundangebot

Diese Leistungen werden nach dem Charakter der Gesamtleistung behandelt. In diesem Fall stellt die Bereitstellung des Fahrzeugs das wesentliche Element der Leistung dar. Infolgedessen gilt das Fahrzeugabonnement als Lieferung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 MWSTG](#), deren Leistungsort in [Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b MWSTG](#) geregelt wird. Es handelt sich also um eine der Inlandsteuer unterliegenden Leistung, obwohl das Abonnement einen Versicherungsschutz beinhaltet (von der Steuer ausgenommene Leistung nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a MWSTG](#)). Somit kann der steuerpflichtige Leistungserbringer gemäss [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit die Vorsteuer abziehen, dies unter Vorbehalt der [Artikel 29](#) und [33 MWSTG](#).

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**  
(Publikationsdatum: 31.10.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 14.2.2 Nicht im Grundangebot enthaltene Leistungen

Bietet die Vermietungsfirma ihren Kunden zusätzliche Leistungen an, welche nicht im Grundangebot (Gesamtpaket) enthalten sind, so werden diese zusätzlichen Leistungen als voneinander unabhängige Leistungen angesehen ([Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)). Somit sind diese auch als solche zu behandeln, unabhängig davon, ob sie mit der Hauptleistung – in diesem Fall mit dem Fahrzeugabonnement – zusammenhängen.



Der zusätzliche Versicherungsschutz, der nicht im Grundangebot enthalten ist, stellt eine gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstabe a MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung dar, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Für nähere Informationen zu diesem Thema [☞ MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#).

Gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) ist die Option für die freiwillige Versteuerung von Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

### **Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**

(Publikationsdatum: 31.10.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 14.3 Beispiel

*Ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, das im Bereich der pharmazeutischen Produkte tätig ist, möchte für seine Mitarbeitenden im Aussendienst ein flexibles Auto-Abomodell abschliessen, das von der Automiete AG angeboten wird, einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das Monatsabonnements für Fahrzeuge mit allem inklusive anbietet.*

*Nach der Kontaktaufnahme mit der Automiete AG wird das folgende Angebot unterbreitet:*

- *Limousine, automatisch, Hybridmotor, Allradantrieb.*

*Dieses Angebot für 36 Monate umfasst neben dem Fahrzeug, die Versicherung (Vollkasko), den Service, die Wartung, die Zulassungsgebühr sowie die komplette Reinigung nach der Rückgabe, dies für einen monatlichen Betrag von CHF 580. Die ANB beinhalten ein Rauchverbot innerhalb des Fahrzeugs.*

Aus Sicht der Mehrwertsteuer wird das Monatsabonnement für dieses Fahrzeug als Lieferung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 MWSTG](#) angesehen (deren Leistungsort sich nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG](#) richtet). Dabei handelt es sich um eine der Inlandsteuer zum Normalsatz unterliegende Lieferung, obwohl das Abonnement einen Versicherungsschutz umfasst.

### **Variante 1**

Zusätzlich zum Grundangebot bietet die Automiete AG eine zusätzliche Versicherungsleistung an (die nicht Teil des Grundangebotes ist), die einen erweiterten Versicherungsschutz umfasst. Dazu gehören insbesondere eine Parkschadenversicherung ohne Selbstbehalt sowie ein Einbezug des schweren Verschuldens in den Versicherungsschutz. Die monatlichen Zusatzkosten für diese der Kundin / dem Kunden separat verrechnete Leistung belaufen sich auf CHF 70, wodurch der Gesamtbetrag für das Monatsabonnement auf CHF 650 ansteigt.

Aus Sicht der Mehrwertsteuer ist dieser monatliche Zuschlag von CHF 70 eine von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a MWSTG](#)).

### **Variante 2**

Weist das gemietete Fahrzeug am Ende der Dauer des Fahrzeugabonnements erhebliche Schäden wie zum Beispiel beschädigte Felgen oder Rauchrückstände im Innenraum auf, so ist die Kundin / der Kunde für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeugs verantwortlich. Die für die Reparatur dieser Schäden anfallenden Kosten werden nicht als steuerbares Entgelt angesehen, sondern als Reparaturkosten für das Fahrzeug. Infolgedessen unterliegen diese Kosten gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG](#) nicht der Inlandsteuer.

### **Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**

(Publikationsdatum: 31.10.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.530.05d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).